

**Landesverordnung
über die Gebühren in den Bereichen
Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)**

Vom 24. Oktober 2001

Fundstelle: GVBl 2001, S. 269

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.9.2004, GVBl. 2004, S. 438

Aufgrund des § 2 Abs. 4 , des § 10 Abs. 1 Satz 2 , des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

In den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung werden für Amtshandlungen und die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen, die keine Amtshandlungen sind, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

(1) In den Gebührensätzen sind, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Auslagen enthalten.

(2) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. September 1997 (GVBl. S. 387), geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 415), BS 2013-1-44, hinsichtlich der Gebührentatbestände in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung außer Kraft.

Mainz, den 24. Oktober 2001
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Anlage

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Verleihung einer dem Diplomgrad der Fachhochschule entsprechenden staatlichen Bezeichnung	71,58 bis 112,48
1.2	Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieurin", "Ingenieur" bei einer Ausbildung im Ausland	30,68 bis 92,03
1.3	Anerkennung einer ausländischen Hochschulausbildung, insbesondere Lehramtszeugnisse	30,68 bis 92,03
1.4	Bewertung und Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und Befähigungsnachweisen mit Ausnahme der Zeugnisse von Austauschstudierenden Von der Erhebung der Gebühr kann in sozialen Härtefällen oder bei geringem Verwaltungsaufwand abgesehen werden.	15,00 bis 50,00
1.5	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 7 oder zur Teilprüfung nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 24. November 1998 (GVBl. S. 411, BS 223-1-52)	51,13 bis 357,90
1.6	Feststellung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum abgelegten Prüfung nach § 20 der Landesverordnung über die staatlichen Prüfungen für Übersetzerinnen und Übersetzer und für Dolmetscherinnen und Dolmetscher	26,00
1.7	Promotion	102,26
1.8	Genehmigung zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades	61,36 bis 306,78
1.9	Zweitausstellung von Zeugnissen aufgrund von Rekonstruktionen	15,34 bis 40,90
1.10	Ausstellung eines Studentenausweises als Chipkarte	5,11 bis 25,56
1.11	Zweitausstellung von Ausweisen im Hochschulbereich	
1.11.1	Studienbücher	12,78 bis 25,56
1.11.2	Studentenausweis	5,11 bis 20,45
1.11.3	Gasthörerschein	3,83
1.12	Zweitausstellung eines Diploms aufgrund von Rekonstruktionen	17,90 bis 30,68

1.13	Zweitausstellung von Benutzerausweisen bei wissenschaftlichen Bibliotheken	3,58 bis 7,67
1.14	Zulassung zur Prüfung für den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zur Fachhochschule	127,82
1.15	Entscheidung über Anträge auf Befreiung von dem Erfordernis des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Landespressegesetzes vom 14. Juni 1965 (GVBl. S. 107, BS 225-1) in der jeweils geltenden Fassung	15,34 bis 153,39
1.16	Säumnisgebühr für verspätete Rückmeldung Studierender	15,00.
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Amtliche Material- und sonstige Prüfungen	
2.1.1	Metallkundliche Untersuchungen	10,23 bis 1022,58
2.1.2	Spektrochemische Untersuchungen	7,67 bis 511,29
2.1.3	Mechanisch-technologische Untersuchungen	10,23 bis 1124,84
2.1.4	Schweißtechnische Prüfungen	10,23 bis 1278,23
2.1.5	Chemische Untersuchungen (einschließlich bauchemische Untersuchungen)	15,34 bis 766,94
2.1.6	Korrosionsprüfungen und Prüfungen auf Korrosionsschutz	10,23 bis 766,94
2.1.7	Baustoffe und Baukonstruktionen	
2.1.7.1	Prüfungen an künstlichen und natürlichen Steinen, Bindemitteln, Beton und Betonwaren, Mörtel und Putz sowie Tragfähigkeit von Baukonstruktionen	10,23 bis 1431,62
2.1.7.2	Schalltechnische Prüfungen	10,23 bis 766,94
2.1.7.3	Bodenphysikalische Prüfungen	7,67 bis 766,94
2.1.7.4	Bauphysikalische Prüfungen in Wärme und Feuchtigkeitsschutz	6,14 bis 2300,81
2.1.7.5	Prüfung bituminöser Baustoffe und -konstruktionen	6,14 bis 766,94
2.1.8	Holz und Holzkonstruktionen	6,14 bis 766,94
2.1.9	Organische Stoffe, Faserstoffe, Kautschukerzeugnisse	6,14 bis 204,52
2.1.10	Kunststoffe	10,23 bis 511,29
2.1.11	Fußbodenbeläge	10,23 bis 255,65
2.1.12	Abstrichstoffe	10,23 bis 511,29
2.1.13	Textilien und Textilhilfsmittel	6,14 bis 409,03
2.1.14	Erdöl- und Kohleerzeugnisse	10,23 bis 511,29
2.1.15	Technische Gase, Stäube, explosive, feuergefährliche, leicht entzündliche und selbstentzündliche Stoffe	25,56 bis 1124,84
2.1.16	Zerstörungsfreie Materialprüfung	25,56 bis 1278,23
2.1.17	Messwesen für die Materialprüfung, allgemeine Messaufgaben	6,14 bis 5624,21
2.1.18	Untersuchungen von Werkstoffprüfmaschinen	76,69 bis 1022,58
2.1.19	Rheologie (Fließkunde)	15,39 bis 1022,58
2.1.20	Angewandte Farbforschung	10,23 bis 511,29
2.1.21	Keramische Roh- und Werkstoffe	6,14 bis 306,78
2.1.22	Staubuntersuchungen im Labor	6,14 bis 1022,58

2.1.23	Staubmessungen	6,14 bis 5112,92
2.1.24	Laboruntersuchungen an Entstaubern	6,14 bis 1022,58
2.1.25	Sonstige Prüfungen	6,14 bis 5112,92
2.1.26	Zu lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.25 Soweit die Material- und sonstigen Prüfungen gemäß den lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.25 Leistungen erfordern, die über den von den Rahmengebühren erfassten Aufwand wesentlich hinausgehen, sind die Gebühren entsprechend dem vermehrten Aufwand bis zu 300 v. H. der jeweils vorgesehenen Höchstgebühr festzusetzen. Neben den Gebühren gemäß den lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.25 sind Auslagen gemäß § 10 LGebG und die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes geschuldete Umsatzsteuer gesondert zu erheben.	
2.2	Verschiedenes	
2.2.1	Benutzung wissenschaftlicher Bibliotheken, falls der auswärtige Leihverkehr (auch bei Fotokopien) beansprucht wird, je Bestellung Für Personen über 65 Jahre, Rentnerinnen, Rentner, Schülerinnen, Schüler und Studierende ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen. Auslagen bei Entleihungen aus dem Ausland sowie für Einschreib- und Eilsendungen, Wertversicherung und Telegramme, die von Benutzerinnen und Benutzern beantragt oder verursacht werden, sind von diesen zu erstatten.	1,- bis 2,-
2.2.2	Säumnisgebühr für verspätete Rückgabe entliehener Schriften je Band oder Stück für jede angefangene Woche, bei nach Tagen bemessener Sonderausleihe vor allem aus Präsenzbeständen für jeden angefangenen Werktag	0,51 bis 3,07
2.2.3	Entleihen von Ausstellungsmaterial je Stück und Monat	1,02 bis 102,26
2.2.4	Benutzung von Räumen, Turnhallen, Anlagen und Geräten staatlicher Hochschulen durch Hochschulangehörige oder Dritte zu privaten Zwecken, soweit nicht Kostenfreiheit gemäß § 15 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) in der jeweils geltenden Fassung besteht je Tag	0,51 bis 1022,58
2.2.5	Benutzung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen staatlicher Hochschulen durch Dritte oder zu privaten Zwecken durch Hochschulangehörige je Stunde Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn die Benutzung im Rahmen von Forschungs- und Lehraufgaben durch Angehörige anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erfolgt, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.	30,68 bis 3834,69
2.2.6	Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen	

Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird

- 2.2.6.1 Gebühr für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium je Semester 51,13 bis 2556,46
- 2.2.6.2 Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsangeboten je Lehrveranstaltungsstunde 2,56 bis 51,13
Die Gebühren gemäß lfd. Nr. 2.2.6.1 und 2.2.6.2 können, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder im Falle der Bedürftigkeit der Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.
- 2.2.7 Bezug von Fernstudienmaterial
- 2.2.7.1 Grundgebühr je Semester 51,13 bis 255,65
- 2.2.7.2 Bezug von Kurseinheiten je über zehn Kurseinheiten hinausgehende Kurseinheit 5,11 bis 25,56
Die Gebühren gemäß lfd. Nr. 2.2.7.1 und 2.2.7.2 können, wenn der Bezug von Fernstudienmaterial im Rahmen eines Präsenzstudiums erfolgt, oder im Falle der Bedürftigkeit der Studierenden, Gasthörerinnen oder Gasthörer ermäßigt oder erlassen werden.

2.2.8	Gebühr für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester		
	bis zu vier Semesterwochenstunden		120,00
	bis zu acht Semesterwochenstunden		200,00
	ab neun Semesterwochenstunden		250,00
	Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der Gasthörerinnen und Gasthörer ermäßigt oder erlassen werden.		
	Anmerkung:		
	Die Gebühr wird erstmalig zum Wintersemester 2003/2004 erhoben.		
2.2.9	Bezug von Publikationen (M-Titel) der Landeszentrale für politische Bildung für	Selbstabholer	Postempfänger
	bis zu 10 Titeln pro Jahr	15,-	20,-
	Anmerkung:		
	Im Publikationsverzeichnis gekennzeichnete Publikationen (F-Titel) werden kostenlos abgegeben.		
2.2.10	Teilnahme an postgradualen Studiengängen, außer den Angeboten gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von		650,00

	<p>Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26), je Semester</p> <p>Die Gebühr kann, wenn für das Lehrangebot ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder im Falle der Bedürftigkeit der Teilnehmenden ermäßigt oder erlassen werden.</p>	
2.2.11	<p>Gebühr für ein Zweitstudium, das nach Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses absolviert wird, sofern nicht gemäß der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten ein Studienkonto geführt wird, je Semester</p>	650,00
2.2.12	<p>Gebühr für das Studium von Personen, die altersbedingt gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten kein Studienkonto mehr erhalten, je Semester</p>	650,00.